

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 332/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. März 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und
Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 6. September 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde, die auf den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels gestützt wird, ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat der Beschwerdeführer nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur dann gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der vom Beschwerdeführer gerügte Aufklärungsmangel - Unterlassung der Einholung eines Sachverständigengutachtens "auf Grundlage der zu erwartenden Ergebnisse des stationären Aufenthaltes" bzw zu der Frage, "ob die wahrscheinlich somatisch-depressiven Unfallfehlverarbeitungen als Unfallfolgen anzusehen sind" - ist nicht schlüssig dargelegt. Insbesondere fehlt es an der Bezugnahme auf einen berücksichtigungsfähigen Beweisantrag.
- 3 Die von dem Beschwerdeführer genannten "Beweisanträge", die eher als Anregungen zu verstehen sind, entsprachen nicht - wie erforderlich (BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 210 mwN) - den Anforderungen an einen Beweisantrag iS der Zivilprozessordnung (ZPO), denn es fehlt in jedem Fall eine genaue Bezeichnung der zu begutachtenden Punkte (§ 403 ZPO). Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass angesichts der bereits vorliegenden medizinischen Unterlagen auf der Hand gelegen habe, welche Beweisfragen zu beantworten gewesen seien. Gerade bei der erheblichen Anzahl der vorliegenden Sachverständigengutachten hätte vielmehr genau angegeben werden müssen, welche Fragen im Einzelnen zu beantworten gewesen wären; das bloße allgemeine "Umreißen" eines Beweisthemas reicht nicht aus.
- 4 Ohne hinreichende Begründung iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ist nicht in formellem Sinne zu verstehen; es bedeutet vielmehr, dass die Revision zuzulassen ist, wenn das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Zur Begründung eines solchen Verfahrensfehlers ist die schlüssige Darlegung des



Beschwerdeführers erforderlich, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat (stRspr des Senats, s ua Beschluss vom 14. Dezember 1999 - B 2 U 311/99 B - mwN). Daran mangelt es.

- 5 Der Beschwerdeführer hat nicht hinreichend dargetan, aus welchen Gründen sich das LSG aus seiner rechtlichen Sicht zu der von ihm für notwendig gehaltenen Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens zwingend hätte gedrängt fühlen müssen. Das Gericht ist grundsätzlich in der Würdigung der Sachverständigengutachten frei und kann zB auch ohne Einholung weiterer Gutachten von einem bereits eingeholten Gutachten abweichen (vgl Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 11. Aufl, S 244 o II mwN). Zur Freiheit der Beweiswürdigung gehört die Entscheidung über den Umfang und die Art der Ermittlungen. Bei einander widersprechenden Gutachten ist das Gericht nicht stets verpflichtet, ein weiteres Gutachten einzuholen (vgl Meyer-Ladewig, SGG, 7. Aufl, § 128 RdNr 7e). Eine solche verfahrensrechtliche Pflicht besteht nur dann, wenn die vorliegenden Gutachten schwere Mängel aufweisen, in sich widersprüchlich sind, von unzutreffenden Voraussetzungen ausgehen oder Zweifel an der Sachkunde oder Sachlichkeit des Sachverständigen erwecken (BSG Beschluss vom 11. Mai 1999 - B 2 U 60/99 B). Diese Voraussetzungen sind dem Vorbringen des Klägers nicht zu entnehmen. Sein Vortrag, dass aufgrund eines damals bevorstehenden Klinikaufenthalts neue, für die Entscheidung erhebliche Erkenntnisse zu erwarten gewesen seien, ist nicht dazu geeignet, Mängel bzw Widersprüche in den vorliegenden Gutachten aufzuzeigen, welche die Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens als zwingend erforderlich erscheinen ließen.
- 6 Soweit der Kläger eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art 103 des Grundgesetzes, § 62 SGG) wegen einer seiner Ansicht nach nicht ausreichenden Fristgewährung zur Stellungnahme auf die Anhörungsmitteilung gemäß § 153 Abs 4 Satz 2 SGG rügt, kann dies ebenfalls nicht zur Zulassung der Revision führen. Denn er hat nicht vorgetragen, welcher entscheidungserhebliche Vortrag oder welcher berücksichtigungsfähige Beweisantrag iS der ZPO durch die von ihm angenommene Gehörsverletzung unterblieben sei.
- 7 Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

